

RS OGH 1993/8/11 9ObA605/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1993

Norm

ASGG §54 Abs2

AZG §10 Abs1

KollIV (RahmenkollIV) für Arbeiter der chemischen Industrie Pkt52

KollIV (RahmenkollIV) für Arbeiter der chemischen Industrie Pkt53

KollIV (RahmenkollIV) für Arbeiter der chemischen Industrie Pkt55

KollIV (RahmenkollIV) für Arbeiter der chemischen Industrie Pkt59

Rechtssatz

Es wird festgestellt, daß den Dienstnehmern, auf die der RahmenkollIV der Arbeiter und Arbeiterinnen in der chemischen Industrie (RahmenkollIV) zur Anwendung gelangt, für an Sonntagen geleistete Überstunden, die nicht unter Pkt 59 RahmenkollIV fallen, neben dem Zuschlag von einhundert Prozent auf die Grundvergütung gemäß Pkt 53 RahmenkollIV ein Überstundenzuschlag von fünfzig Prozent auf die Grundvergütung gemäß den Pkt 52 und 55 RahmenkollIV gebührt. Das Mehrbegehren auf Feststellung, für derartige Überstunden gebühren neben dem Normallohn ein Zuschlag von fünfzig Prozent gemäß § 10 Abs 1 AZG, wird abgewiesen. Der Antrag auf Feststellung, daß den Dienstnehmern, auf die der RahmenkollIV zur Anwendung gelangt, für Sonntagsüberstunden, die über die tägliche vereinbarte bzw übliche Arbeitszeit an Werktagen hinausgehen, neben dem Zuschlag für Sonntagsarbeiten gemäß § Pkt 53 RahmenkollIV ein Zuschlag von zweihundert Prozent auf die Grundvergütung gemäß Pkt 59 RahmenkollIV gebührt, wird abgewiesen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 605/93
Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 605/93
Veröff: DRdA 1994,244 (Schwarz)

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0051822

Dokumentnummer

JJR_19930811_OGH0002_009OBA00605_9300000_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at